

Erläuterungen zur Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Die Kalkulation erfolgt nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG). Der Kalkulationszeitraum der Gebührenberechnung reicht vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach den Teilleistungsbereichen Schmutz- und die Niederschlagswasser. Die Gebühren sind jeweils kostendeckend kalkuliert.

In der Kalkulation wurde ein gebührenrechtlicher Gewinnvortrag aus den Vorjahren i. H. v. 8.903.183 Euro beim Niederschlagswasser und 6.175.555 Euro beim Schmutzwasser jeweils zum 31.12.2020 berücksichtigt. Die Überdeckungen werden im Kalkulationszeitraum entsprechend der gesetzlichen Fristen ausgeglichen.

1. Kostenbestandteile

Wesentliche Kostenbestandteile des Gebührenbedarfsvolumens sind vor allem:

- a) Kosten für angemessene kalkulatorische Zinsen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 12 SächsKAG (siehe Berechnung Anlage 3.1).

Wie bereits im vorangegangenen Kalkulationszeitraum werden die kalkulatorischen Zinsen nach dem SächsKAG angesetzt. Basis der Verzinsung des Anlagekapitals bildet das betriebsnotwendige Anlagevermögen, welches sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD) befindet. Es wird dabei auf die Brutto-Anlagenwerte der SEDD abgestellt. Das Anlagevermögen wurde gemäß § 12 SächsKAG um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (Sonderposten) gekürzt. Die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Abwasserbeseitigung erfolgte Aufwertung des Anlagevermögens wird über eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 25 Jahren ab 2004 abgeschrieben. Auf das so ermittelte, zu verzinsende Sachanlagevermögen wurde ein Zinssatz von 6 % für die Verzinsung des Anlagekapitals angelegt und in die Gebührenkalkulation eingestellt. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus dem Stadtratsbeschluss vom 04.03.1999 (V 3727-88-1999).

- b) Kosten für angemessene Abschreibungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 SächsKAG (siehe Berechnung Anlage 3.1).

Ebenfalls wie im vorangegangenen Kalkulationszeitraum werden die kalkulatorischen Abschreibungen nach dem SächsKAG angesetzt. Dabei werden die Abschreibungen der SEDD zugrunde gelegt. Diese werden um die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der SEDD reduziert. Zudem werden die Abschreibungen aus der 2004 erfolgten Aufwertung des Sachanlagevermögens in Abzug gebracht. Hinzugerechnet wird der Korrekturposten aus der 2. Verständigungsvereinbarung zum AEV bzgl. der Abwasserabgabeanteile.

- c) Kosten für den Betrieb der Abwasseranlagen (Kanalnetz und Kläranlagen).

Diese sind im Kalkulationsblatt dargestellt als Differenz aus den Gesamtkosten gemäß AEV abzüglich der im AEV enthaltenen Positionen für Afa und Zins. Die nach dem AEV zu zahlenden Betriebskosten werden in voller Höhe angesetzt. Die Höhe der Betriebskosten richtet sich nach den Anpassungsregelungen im AEV. Danach wird das Leistungsentgelt jährlich anhand von vertraglich festgelegten Indices angepasst, die an die Veränderungen von Kennziffern des Statistischen Bundesamtes geknüpft sind. Veränderungen können sich auch infolge zusätzlicher Investitionen oder aufgrund von anderen im AEV geregelten Sachverhalten ergeben.

d) Kosten für Abwasserabgaben

Die Abwasserabgaben sind nach dem AEV vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu zahlen und nicht in das Leistungsentgelt einbezogen. Sie betreffen neben den Abgaben für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus den Kläranlagen auch die Abgaben für die Ableitung von Niederschlagswasser und für Abwasser aus Kleineinleitungen und Teilortskanalisationen. Die Abwasserabgaben sind in der Höhe angesetzt, wie sie bei Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für die Abwasserableitung zu erwarten sind.

e) Kosten für die Beschaffung digitaler Geo-Daten

Die für die Tätigkeit erforderlichen Geo-Daten hat nach dem AEV der Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf eigene Kosten zu beschaffen und der SEDD ohne zusätzliche Kosten bereitzustellen.

f) Sonstige Kosten aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für Personal, Prüfungs-, Beratungs- und Gerichtskosten, Postaufwand, Mieten- und Pachten, Bankgebühren, Versicherungen, Druckereierzeugnisse, Betriebsausschuss.g) Die im Kalkulationsblatt ausgewiesenen Wertberichtigungen betreffen Korrekturen der Gebührenbescheide aus Vorjahren.**2. Abzusetzende Erlöse und sonstige Abzugpositionen**

Vom Gebührenbedarfsvolumen werden folgende Positionen gebührenbedarfsmindernd abgesetzt:

a) Erlöse für die Teilleistungen der dezentralen Abwasserbeseitigung (Gebühreneinnahmen aus der Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben).b) Übrige Erlöse und sonstige betriebliche Erträge, insbesondere aus der Weiterberechnung von Kosten für die Eintragung von Leitungsrechten im Grundbuch, der Kostenerstattung der SEDD für die anteiligen Abwasserabgaben aus der Durchleitung von Abwässern der Umlandgemeinden, der Erhebung von Aufwandsersatz, Säumniszuschlägen sowie der Wertberichtigungen aus Nacherhebungen.c) Anrechnung des Kostenanteils für den Straßenbaulastträger

Die anteiligen Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind nach § 11 Abs. 3 SächsKAG nicht gebühreumlagefähig. Dieser Kostenanteil wird daher abgezogen. Da die Abschreibungen und Zinsen auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens berechnet wurden, ist ein entsprechender Anteil des Straßenbaulastträgers gebührenmindernd zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Anteils wurden die in den vom Sächsischen Staatsministerium des Innern bekannt gemachten Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHinwSächsKAG 2014) empfohlenen Anteile herangezogen (50 % für Schmutzwasser, 25 % für Mischwasser, 5 % für Kläranlagen).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Abschreibungen und der durchschnittlichen jährlichen Verzinsung (Kapitalkostenanteil des Straßenbaulastträgers) wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt. Der Zinssatz wurde entsprechend oben a) mit 6 % angesetzt. Die hier nach errechnete Höhe des Kostenanteils für den Straßenbaulastträger entspricht in etwa dem durchschnittlichen Jahresbetrag der Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt Dresden vor der Teilprivatisierung.

d) Anrechnung des Gewinnanteils der LHD

Der Gewinnanteil der LHD an der SEDD wurde im Gegenzug zur Einstellung der kalkulatorischen Ansätze für Afa und Zinsen (oben 1a und 1b) gebührenmindernd berücksichtigt. Der Anteil von 51 % am Gewinn der SEDD wurde dabei um die nicht dem Abwassergebührenzahler zuzurechnenden Gewinnanteile aus Drittgeschäften ohne Bezug zur Abwasserbeseitigung in Dresden (z. B. aus Umlandgemeinden) verringert.

3. Kostenzuordnung

Die Aufgliederung des nach AEV einheitlichen Leistungsentgelts für die jeweiligen Gebührenbedarfsvolumen der Teilleistungen Schmutz- bzw. Niederschlagswasser erfolgt nach den Kostenanteilen, wie sie in der Kostenrechnung der SEDD abgebildet sind (aktuelle Ist-Ansätze). Bei der Kalkulation wird auf diese Weise der Wirklichkeitsmaßstab eingehalten. Dabei werden die Kostenanteile, die direkt dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser zugeordnet werden können, in voller Höhe auf diese jeweiligen Leistungsteile verteilt. Die Kosten aus Ableitung und Behandlung von Mischwasser sind über einen, den technischen Betriebsgeschehen unterstellten, Schlüssel auf die Kosten der Schmutz- bzw. Niederschlagswasserentsorgung verteilt worden. Die Kosten des Mischwasserkanalnetzes sind zu je 50 % dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser zugeordnet. Von den Kosten des Kläranlagenbetriebes entfallen (wie in den früheren Kalkulationszeiträumen auch) 15 % auf das Niederschlagswasser bzw. 85 % auf das Schmutzwasser. Aus beiden Quoten ergeben sich gewichtete prozentuale Kostenanteile für das Niederschlagswasser von 32 % und für das Schmutzwasser von 68 %.

4. Verteilung der Schmutzwasserkosten

Der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgebliche Trinkwasserbezug (Kalkulation nach Trinkwassermaßstab) hat sich durch das Bevölkerungswachstum in Dresden und positiver wirtschaftlicher Entwicklung gegenüber der Vorperiode erhöht. Es werden nunmehr Mengen von 33,2 Mio. m³ (2021) bis 33,6 Mio. m³ (2025) für den Betrachtungszeitraum bis 2025 prognostiziert.

5. Verteilung der Niederschlagswasserkosten

Die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Veranlagungsfläche wurde im Rahmen einer für das gesamte Dresdner Stadtgebiet durchgeführten Erhebung ermittelt. Über das Verfahren hierzu wurde der Stadtrat in der Beschlussvorlage zur Änderung der Abwassergebührensatzung für das Veranlagungsjahr 1999 informiert (Beschluss vom 26.03.2003, Beschlussnummer V 3269-SR61-03). Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Veranlagungsfläche wurde seitdem fortlaufend aufgrund von Änderungsmitteilungen aktualisiert und fortgeschrieben. Für den Zeitraum von 2021 bis 2025 wird dabei von einem nur leichten Anstieg der Flächenversiegelung ausgegangen (2021: 19,1 Tm² zu 2025: 19,3 Tm²).